

oder Freygeborne, Nachfolger der ehemaligen Varschalten, deren Namen sich im 13. Jahrhundert verlor, und sie sind theils freye Grundeigenthümer, theils Erbrechter, Pächter und Grundholden, und also durch Verträge, aber nicht durch Knechtschaft, dienstpflichtig. Gleichwie übrigens die Verträge sehr verschieden sind, so giebt es vermdge derselben Erbrechter (bey welchen dem Grundherrschaft das Eigenthumsrecht, oder *dominium directum*, dem Grundholden das Nutzungsrecht, *dominium utile* verbleibt, und bey den Sterbfällen dem Grundherrschaft ein sogenanntes *Laudemium*, oder Anfall und Abfahrt bezahlt werden muß); Leibgedinger, welche die Nutzung allein auf ihren Leib eingedungen, Freystifter oder Herrngünstler, welche nach dem Belieben des Grundherrschaft entfernt werden können; Neustifter, welche nur bis zum Tode ihres Grundherrschaft eine Grundgerechtigkeit besitzen u. d. gl.

Gleichwie in Betreff des weltlichen Regiments, und der Gesetze u. d. gl. gute Ordnungen zu Stande kamen, so geschah dieß auch in Rücksicht der geistlichen Geschäfte, welche im Mittelalter einen sonderbaren Gang nahmen. Man vergaß bey nahe allen Unterschied zwischen dem, was eigentlich Spirituale, und was *Ecclesiasticum* genannt werden muß, und zog, was man konnte, zur Gerichtsbarkeit der bischöflichen Curien (*forum Ecclesiasticum*) auf welche wohl selbst die bayerischen Herzoge, zumal während der beständig anhaltenden Kriege, vertraulich compromittirt, wohl auch ihre eigne Rechte, oder Pflichten bey der Vermengung geistlicher Rechtslehren mit den weltlichen nicht immer genau gekannt haben mdgen. Da man von Seite der Geists-

lich: